



## Wie ein Gesetz in Kraft tritt

Zur Gültigkeit jedes Gesetzes bedarf es der Unterschrift des Fürsten. Nach der Genehmigung (Sanktion) des Fürsten muss auch der Regierungschef das Gesetz unterzeichnen. Man nennt dies das Gegenzeichnungsrecht des Regierungschefs. Wenn nun dies alles geschehen ist, muss das Gesetz noch im Landesgesetzblatt gedruckt und veröffentlicht werden (Kundmachung). Die Texte werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt, nach Jahrgang und Nummer geordnet, veröffentlicht. Wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt es acht Tage nach erfolgter Kundmachung in Kraft.

Bevor ein Gesetz Gültigkeit erlangt, muss es vom Landesfürsten sanktioniert, vom Regierungschef gegengezeichnet und kundgemacht werden. Die amtliche Kundmachung des Gesetzes geschieht durch die Veröffentlichung im Landesgesetzblatt.

Fürstentum  
Liechtenstein



**Amtliche  
Kundmachungen**

---

■ **Landesgesetzblatt**

---

Am 27. Juli 1991 wird das Liechtensteinische Landesgesetzblatt Nr. 42  
**Waldgesetz vom 25. März 1991**  
 ausgegeben.

---

gez. Hans Brunhart  
 Fürstlicher Regierungschef

---

Regierung des Fürstentums Liechtenstein